

## Konkordat über die Schulkoordination

Von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beschlossen am  
29. Oktober 1970 <sup>1)</sup>

---

### Art. 1

Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts. Zweck

## I. Materielle Vorschriften

### Art. 2

Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Schulgesetzgebung in den folgenden Punkten anzugleichen. <sup>2)</sup> Verpflichtungen

- a) Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig.
- b) Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert bei mindestens 38 Schulwochen mindestens 9 Jahre.
- c) Die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung dauert mindestens 12, höchstens 13 Jahre.
- d) Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte Oktober.

### Art. 3

<sup>1)</sup> Die Konkordatskantone arbeiten zuhanden aller Kantone aus, insbesondere für folgende Bereiche: Empfehlungen

- a) Rahmenlehrpläne;
- b) gemeinsame Lehrmittel;
- c) Sicherstellung des freien Übertritts zwischen gleichwertigen Schulen;
- d) Übertritt in die aufgliederten Oberstufen;
- e) Anerkennung von Examensabschlüssen und Diplomen, die in gleichwertigen Ausbildungsgängen erworben wurden;
- f) einheitliche Bezeichnung der gleichen Schulstufen und gleichen Schultypen;
- g) gleichwertige Lehrerausbildung.

---

<sup>1)</sup> Bezüglich des Inkrafttretens des Konkordates siehe Art. 11

<sup>2)</sup> Siehe dazu Art. 8 hiernach

<sup>2</sup> Die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen ist bei der Ausarbeitung dieser Empfehlungen anzuhören.

**Art. 4**

Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone arbeiten im Bereich der Bildungsplanung und -forschung sowie der Schulstatistik unter sich und mit dem Bund zusammen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden:

- a) für diese Zusammenarbeit notwendige Institutionen gefördert und unterstützt;
- b) Richtlinien für jährliche oder periodische schweizerische Schulstatistiken ausgearbeitet.

**II. Organisatorische Vorkehrungen**

**Art. 5**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone übertragen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Durchführung der unter Artikel 2 bis Artikel 4 festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Kompetenzen und Arbeitsweise werden in einem Geschäftsreglement niedergelegt.

<sup>3</sup> Die Kosten der Konkordatstätigkeit werden nach Massgabe der Einwohnerzahl unter die Kantone verteilt.

<sup>4</sup> Nicht Konkordatskantone haben in Konkordatsgeschäften beratende Stimme.

**Art. 6**

Regional-konferenzen

<sup>1</sup> Zur Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit schliessen sich die Kantone zu vier Regionalkonferenzen zusammen (Westschweiz und Tessin, Nordwestschweiz, Innerschweiz, Ostschweiz). Über den Beitritt zu einer Regionalkonferenz entscheidet jeder Kanton selbst.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenzen beraten die Geschäfte der Plenarkonferenz vor.

**Art. 7**

Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Konkordat zwischen Kantonen ergeben, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Angleichung der Schulgesetzgebungen im Sinne von Artikel 2 dieses Konkordats wird etappenweise vollzogen. Fristen

<sup>2</sup> Die Konkordatskantone verpflichten sich: <sup>1)</sup>

- a) in einem Zeitraum von 6 Jahren das Schuleintrittsalter im Sinne von Artikel 2 litera a festzulegen;
- b) die Schulpflicht in einer angemessenen Zeitspanne auf 9 Jahre auszu dehnen. Die Kantone mit nur 7jähriger Schulpflicht können dies in zwei Etappen verwirklichen.

<sup>3</sup> Die Festsetzung des Schuljahresbeginns im Sinne von Artikel 2 litera d soll grundsätzlich auf den Beginn des Schuljahres 1973/74 erfolgen.

#### Art. 9

Der Beitritt zum Konkordat wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt, der dem Bundesrat Mitteilung macht. Beitritt

#### Art. 10

Der Austritt aus dem Konkordat muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres. Austritt

#### Art. 11

Dieses Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind <sup>2)</sup> und wenn es vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt worden ist. <sup>3)</sup> Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Art. 7 und 8 Schulgesetz, BR 421.000

<sup>2)</sup> Bis zum 31. Oktober 1972 sind dem Konkordat beigetreten: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf

<sup>3)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 14. Dezember 1970, in Kraft getreten am 9. Juni 1971